

## **Neuigkeiten für Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und ehemalige Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz zur Zahlung der „Inflationsausgleichsprämie“**

Die Tarifparteien der Länder haben sich am 09.12.2023 auf Inflationsausgleichszahlungen sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte geeinigt.

### **Inflationsausgleichszahlungen:**

Es handelt sich um steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlungen nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz:

- Einmalzahlung in Höhe von 1.800 Euro für den Monat Dezember 2023 sowie
- Monatliche Zahlungen für Januar bis Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro

### **Tariferhöhungen:**

- Erhöhung der Tabellenentgelte zum 01.11.2024 um 200 Euro sowie Zulagen um 4,76 v.H.
- Tariferhöhung zum 01.02.2025 um 5,5%

**Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben die Übernahme des Tarifergebnisses auf Ihre Beamten und Versorgungsempfänger angekündigt.**

## **Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche:**

Das Land NRW hat mit einem Abschlagszahlungserlass vom 16.01.2024 die abschlagsweise Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie geregelt.

### **Einmalzahlung:**

Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die Berechtigten am 09.12.2023 Anspruch auf Zahlung von Besoldung, Unterhaltsbeihilfe oder Versorgung hatten.

Für Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge wird die Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1.800 Euro ergibt. Bei Empfänger von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Versorgungsbezüge sind das Ruhegehalt, das Witwengeld, das Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag.

### **Monatliche Sonderzahlungen für das Jahr 2024:**

Versorgungsempfänger mit laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 neben ihren Versorgungsbezügen monatliche Sonderzahlungen. Die monatlichen Sonderzahlungen werden in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Euro monatlich ergibt. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

Versorgungsempfängern wird die einmalige Sonderzahlung beim Zusammentreffen mit einer der Sonderzahlung entsprechenden Leistung aufgrund bundes-, landesgesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung aus einem anderen Rechtsverhältnis mit der Maßgabe gewährt, dass

- a der Anspruch aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht,
- b beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung der Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Ruhegehaltsempfänger vorgeht sowie
- c im Übrigen der Anspruch aus dem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger dem Anspruch aus dem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht.

Im Falle der Gewährung einer Sonderzahlung oder einer vergleichbaren Leistung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis wird diese Zahlung auf die zustehende Sonderzahlung angerechnet. Soweit die Sonderzahlung aus einem vorrangigen Rechtsverhältnis geringer ist als die Sonderzahlung aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger, wird der Differenzbetrag **auf Antrag** bei dem nachrangigen Rechtsverhältnis ausgezahlt. Dieses gilt sinngemäß auch für die monatlichen Sonderzahlungen.

Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung bleibt die Sonderzahlung außer Betracht.

**Die Gewährung der Sonderzahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.**

**Die Auszahlung des Inflationsausgleichs erfolgt erstmalig mit den März-Versorgungsbezügen (Einmalzahlung rückwirkend für 12.2023 und laufende Zahlungen ab 01.2024).**

## **Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche im Rheinland als ehemalige Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz:**

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt gemäß Gesetzentwurf vom 23.01.2024 die Übernahme des Tarifabschlusses mit Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie wie folgt:

### **Einmalzahlung:**

Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) gewährt, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengelds sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1 800 EUR ergibt. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

### **Monatliche Sonderzahlungen für das Jahr 2024:**

Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) neben ihren Versorgungsbezügen gewährt. Die jeweilige monatliche Sonderzahlung wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengelds sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 120 EUR ergibt. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

Die einmalige und die monatlichen Sonderzahlungen werden den Versorgungsempfängern jeweils nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit entsprechenden Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn werden die Sonderzahlungen mit der Maßgabe gewährt,

- dass der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf den Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger angerechnet wird,
- beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt bemessen und neben dem Ruhegehalt gewährt werden sowie
- im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht.

Die Sonderzahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

**Die Gewährung der Sonderzahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch auf Gewährung der Sonderzahlungen nicht bestand.**

**Die Auszahlung des Inflationsausgleichs erfolgt erstmalig mit den März-Versorgungsbezügen (Einmalzahlung rückwirkend für 12.2023 und laufende Zahlungen ab 01.2024).**